



Hegegemeinschaft "Billenhäger Einstand" Sitz: Adresse einfügen

Telefon : Tel.-Nr. einfügen Konto Nr.:430010230 Ostseesparkasse Rostock BLZ 130 500 00

Sanitz den 26.02.2015

Satzung der Hegegemeinschaft „Billenhäger Einstand“

§ 1 Name, Grenzen und Größen

- (1) Die als Anlage aufgeführten Jagdbezirke bilden eine Hegegemeinschaft für die Wildart Rotwild.

Die Hegegemeinschaft führt den Namen:

"Billenhäger Einstand"

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

- (2) Zuständige Jagdbehörden sind die unteren Jagdbehörden im Einzugsbereich der Hegegemeinschaft.

§ 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, die Hege und Bejagung der im §1 Abs. 1 genannten Wildart entsprechend den Grundsätzen der Wildbewirtschaftungsrichtlinie für Schalenwild in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchzuführen. Die Hegegemeinschaft hat das Ziel, unter Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft einen gesunden und quantitativ tragbaren Rotwildbestand nachhaltig zu bewirtschaften.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Einhaltung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie gem. § 10 LJagdG M-V
2. Abschusskontrolle
3. Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung mit Trophäenschau
4. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen
5. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen des Rotwildes
6. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes
7. Gemeinsame Ermittlung des Rotwildbestandes
8. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien
9. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes für die Hegegemeinschaft, der von der jeweils zuständigen unteren Jagdbehörde genehmigt wird.
10. Mitwirkung bei der Überwachung einschl. evtl. Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplans.
11. Förderung der Zusammenarbeit unter den Jagdbezirken und Fortbildung der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke
2. Die Revierinhaber bzw. Pächter von Eigenjagdbezirken
3. Der jeweilige Vertreter der beteiligten Forstämter

(2) Außerordentliche Mitglieder sind:

Jagderlaubnisinhaber, Jagdgäste und bestätigte Jagdaufseher, die in den Jagdbezirken der ordentlichen Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 ständig die Jagd ausüben. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden. Gäste können durch den Vorstand zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Verlust der Eigenschaft zu Abs. 1 und 2.
2. Durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Durch Tod.
4. Durch Ausschluss lt. Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Letztere/r übt gleichzeitig die Funktion des/der Wildbewirtschafters/in gem. § 9 (1) aus.

(2) Zusätzlich werden ein Schriftführer und ein Kassenwart in den Vorstand gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 beratende Beisitzer für den Vorstand wählen.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre.

(5) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstands entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf andere übertragen wurden.

(7) Der/die Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende unterbreitet der zuständigen Jagdbehörde die Gesamtabschussplanung und die vorgeschlagene Aufteilung des

Abschusssolls auf die Jagdbezirke.

- (8) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes in der jeweiligen Funktion
2. Wahl der Beisitzer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren
5. Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsgrundsätze
6. Beschluss über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die Jagdbezirke zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden.
7. Beschluss über die Mitgliedsbeiträge
8. Wahl der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre
9. Beschluss über Satzungsänderungen
10. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende/n mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Mitteilungsblatt, Homepage etc.) einzuberufen. Sie ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme plus eine weitere je angefangene 100 ha bejagbare Fläche des Jagdbezirkes. Kein Revier darf mehr als 30 % der abgegebenen Stimmen einschließlich der durch schriftliche Vollmachten übertragenen Stimmen auf sich vereinigen. Eine Vertretung der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, der Pächter bzw. der Inhaber von Eigenjagdbezirken aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Sind in einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder vorhanden, so können diese nur einheitlich abstimmen. Die Abstimmung erfolgt offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer doppelten (Stimmen und Jagdflächen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

(1) Die jährlichen Sachausgaben (Fahrkosten und Bürobedarf des erweiterten Vorstandes, Fortbildungskosten der Mitglieder etc.) werden durch Mitgliedsbeiträge ausgeglichen. Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken. Über die Verwendung der Mittel ist bei der Mitgliederversammlung jährlich ein Kassenbericht abzugeben.

(2) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand für die Wildhege zu verwenden.

§ 9 Körperlicher Nachweis des Abschusses und Trophäenschau

- (1) Der/die stellvertretende Vorsitzende übernimmt gleichzeitig die Funktion des/der Wildbewirtschafters/in.

Der körperliche Nachweis des Abschusses erfolgt durch Vorzeigen des erlegten Wildes (ganzes Stück oder Haupt) bei vom Vorstand dafür benannten sachverständigen und ortsansässigen Jäger/-innen. Über den Abschuss ist ein Protokoll zu fertigen, das dem/der Wildbewirtschaftler/-in innerhalb von 24 h vorzulegen ist. Der/die Wildbewirtschaftler/-in führt in geeigneter Form eine Abschussliste.

- (2) Für die Untersuchungen im Rahmen der Fleischhygiene ist der/die Erleger/in selbst verantwortlich.
- (3) Die Abschussliste dient neben der Abschussnachweisung der Kontrolle der Einhaltung des Abschussplanes in der Hegegemeinschaft.
- (4) Zum Abschluss des Jagdjahres sind jährlich Trophäenschauen durchzuführen. Die Mitglieder verpflichten sich, alle in den beteiligten Jagdbezirken erbeuteten Trophäen vorzuzeigen.

§ 10 Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Zu Mitgliedern, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung und/oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können der zuständigen unteren Jagdbehörde durch den Vorstand Meldungen gemacht werden.
- (2) Die Hegegemeinschaft hat keinerlei ordnungsbehördliche Zuständigkeiten. Diese obliegen den jeweils zuständigen unteren Jagdbehörden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Hegegemeinschaft und nach Bestätigung durch die zuständigen Jagdbehörden in Kraft

Sanitz, **26.02.2015**

Unterschriften